

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber, Michel Brandt, Zaklin Nastic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25888 –**

Der Pillay-Report des World Wide Fund for Nature (WWF) – generelle Konsequenzen für die deutsche Schutzgebietsfinanzierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2019 berichtete das Nachrichtenportal buzzfeed von schweren Menschenrechtsverletzungen in vom World Wide Fund for Nature (WWF) finanzierten oder betreuten Nationalparks und beschuldigte den WWF, diese Verletzungen teilweise verschwiegen, teilweise geduldet zu haben, und oft nicht entschieden dagegen vorgegangen zu sein (<https://www.buzzfeednews.com/article/tomwarren/wwf-world-wide-fund-nature-parks-torture-death>). Daraufhin beauftragte der WWF International eine Kommission unter der Leitung von Navi Pillay, der ehemaligen Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese Vorwürfe zu untersuchen. Der Pillay-Bericht, der nun veröffentlicht wurde (https://wwfint.awsassets.panda.org/downloads/independent_review_independent_panel_of_experts_final_report_24_nov_2020.pdf), kommt zu dem Schluss, dass der WWF seine menschenrechtlichen Verpflichtungen in den betroffenen Schutzgebieten nur unzureichend umgesetzt habe. Besonders schwach sei die Umsetzung im Kongo-Becken ausgeprägt (S. 10). Genau in dieser Region ist der WWF Deutschland besonders aktiv – und mit ihm die deutsche Bundesregierung, die viele der dortigen Schutzgebiete und den WWF Deutschland seit langem finanziert (vgl. Anlage der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/24522). Bezahlt werden aus Mitteln der Bundesregierung unter anderem auch Ausrüstung, Verpflegung und Prämien für Parkwächter (Bundestagsdrucksache 19/8418, Anlage 2).

Die Bundesregierung hat immer wieder beteuert, dass sie bzw. ihre Durchführungsorganisationen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) die Umsetzung des Menschenrechtsleitfadens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards bei Projekt- oder Vertragspartnern wie dem WWF oder den jeweiligen staatlichen Nationalparkbehörden überprüfen würde, anhand regelmäßiger Fortschrittsberichte und Vor-Ort-Besuche (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/2750). Zudem würden „KfW und GIZ die Einhaltung der menschenrechtlichen Kriterien sowohl im Vorfeld als auch während der Umsetzung aller Vorhaben im Rahmen ihrer Umwelt- und Sozialmanagement-

systeme [überprüfen]“ (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/8418). Bei Identifizierung menschenrechtlicher Risiken werde gegengesteuert, beispielsweise durch Vorgaben bei Managementplänen oder Vertragsbestandteilen (ebenda). Angesichts dieser Beteuerungen ist es nach Ansicht der Fragestellenden erklärungsbedürftig, warum die Bundesregierung nicht von selbst erkannte, dass der WWF Deutschland seiner menschenrechtlichen Verantwortung in vielen Schutzgebieten nicht ausreichend nachkam und entsprechend gegensteuerte – gerade auch, da Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Survival International und Rainforest Foundation UK seit Jahren auf diese Probleme hinweisen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/540).

Laut Pillay-Bericht hat der WWF weder ausreichende Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung von Menschenrechten in seiner Arbeit abzusichern, noch hat er in vielen Fällen angemessen auf Berichte von Missbräuchen reagiert.

- Keines der zwischen dem WWF und den Regierungen der Projektländer geschlossenen Memorandums of Understanding (MoUs) und keiner der Co-Management-Verträge nimmt Bezug auf die Verantwortung der Regierungen bei der Einhaltung von Menschenrechten und Indigenen-Rechten oder auf die menschenrechtlichen Standards des WWF selbst (Pillay-Bericht, S. 11).
- Der WWF war sich dieser Problematik selbst bewusst. Eine interne Überprüfung der aktuellen MoUs und Co-Management-Verträge im Kongo-Becken von 2018 wies auf den fehlenden Bezug dieser Abkommen zu Menschenrechten hin. Allerdings wurde dagegen nichts unternommen (S. 134).
- Die Risikobewertung vor dem Start neuer Projekte, dem Fortführen alter Projekte oder dem Abschluss von MoUs durch den WWF fiel laut Pillay-Bericht bis 2018 sehr inkonsistent und mangelhaft aus (ebenda).
- WWF-Geberorganisationen wie der WWF Deutschland stellten den WWF-Landesbüros der Projektländer bis 2019 keine klaren Handreichungen zur Verfügung, wie sie die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen in der Praxis umsetzen sollten und könnten – beispielsweise durch Verhaltenscodices für Parkwächter, Umsetzung von FPIC (Free, Prior and Informed Consent) (S. 11).
- Nach wie vor fehlt es laut Pillay-Bericht sowohl beim WWF International als auch in den Programmbüros an Expertise und Kapazitäten, um die Implementierung und Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen und von Sozialprogrammen betrifft (S. 136 f.).
- Es ist nach wie vor unklar, ob der WWF Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen zukünftig immer extern überprüfen lassen wird, wie es die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, zu denen sich der WWF bekannt hat, vorsieht (S. 140).
- Der Pillay-Bericht bemängelt zudem, dass der WWF in der internen und externen Kommunikation dazu tendiert, das Ausmaß von Problemen herunterzuspielen und die Effektivität der eigenen Gegenmaßnahmen überzubewerten (S. 142).

Der Pillay Bericht kritisiert neben dem WWF auch bilaterale Geber des WWFs, zu denen die Bundesregierung bzw. die KfW zählen, dafür, dass sie die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen in den über den WWF finanzierten Projekten nicht ausreichend überprüft hätten. Geber hätten langsam auf Berichte über Menschenrechtsverletzungen in von ihr finanzierten Projekten reagiert und ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auf die unterste Ebene der WWF-Programmbüros abgegeben, obwohl dort oft nicht die notwendigen Ressourcen für die Einhaltung dieser Mechanismen vorhanden gewesen seien (S. 12).

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR; „KfW’s Human Rights Obligations in Conserva-

tion Work“, September 2020). Sie verweist darauf, dass BMZ und KfW ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei der Finanzierung des Nationalparks Salonga in der Demokratischen Republik Kongo nicht ausreichend nachgekommen seien. Besondere Relevanz hätten hier (i) das Recht auf Leben und physische Integrität, (ii) das Recht der Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten (im Falle indigener Gruppen; das Recht der freien, vorherigen und informierten Zustimmung – FPIC), (iii) das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und grundlegender Dienstleistungen wie Gesundheitsvorsorge, (iv) die Rechenschaftspflicht sowie (v) das Recht zur Wiedergutmachung (S. 5). Die KfW ist nicht nur verpflichtet, diese Rechte selbst umzusetzen, sondern auch zu überprüfen, wie diese von den ihr finanzierten Partnern umgesetzt werden, bzw. wie diese selbst menschenrechtliche Sorgfaltspflichten walten lassen. Die KfW veröffentlicht bisher jedoch keine Informationen darüber, (i) welche Risikobewertung sie einzelnen Schutzgebietsfinanzierungen zugrunde legt, (ii) wie sie Kapazität von Partnern bewertet und überprüft, menschenrechtliche Verpflichtungen der KfW bei der Projektimplementierung umzusetzen, (iii) welche Maßnahmen sie ergreift, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Das DIMR fordert, dass die KfW all diese Informationen öffentlich machen solle, um die Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflicht transparent zu machen (S. 10, 11).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Mai 2018 hat die Bundesregierung erstmals von Vorwürfen erfahren, die Mitarbeiter der staatlichen Naturschutzbehörde ICCN (Institut Congolais pour la Conservation de la Nature) der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) schwerster Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen beschuldigen. Die Bundesregierung nahm und nimmt dies sehr ernst. Die Einhaltung von Menschenrechten und international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards ist Leitprinzip der Bundesregierung und die Voraussetzung für eine Förderung mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Dies gilt für alle von der Bundesregierung geförderten Vorhaben. Menschenrechtskonzept sowie -leitfaden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) enthalten hierzu verbindliche Vorgaben für die staatlichen Durchführungsorganisationen: Bei der Planung aller Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist die Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken verpflichtend. Auch soll die Weitergabe dieser menschenrechtlichen Verpflichtungen und Standards an regionale und lokale Partner sichergestellt und deren Einhaltung regelmäßig überprüft und gewährleistet werden. Der Menschenrechtsleitfaden ist dabei als Richtschnur zur Umsetzung durch die Partner zu berücksichtigen. Bei Projektförderungen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sind Durchführungsorganisationen entsprechend verpflichtet, das Green Climate Fund (GCF) Safeguard System (bzw. übergangsweise die International Finance Cooperation (IFC) Performance Standards) anzuwenden und einzuhalten. Auf die besonderen Herausforderungen in fragilen Kontexten hat die Bundesregierung bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/540 hingewiesen.

Die Bundesregierung begrüßt es sehr, dass der World Wide Fund for Nature (WWF) International ein unabhängiges und hochrangiges Expertenpanel unter Leitung von Richterin Navi Pillay, der früheren UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, bestellt und sich der Frage gestellt hat, inwieweit WWF International Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen trägt und was der WWF tun kann, um die Einhaltung und den Schutz von Menschenrechten im Naturschutz sicherzustellen.

Aufgabe des „Pillay-Panels“ war es, zu untersuchen, welche Verantwortung den WWF für die Verletzung von Menschenrechten trifft. Der Pillay-Bericht adressiert weder die Bundesregierung, noch die KfW Entwicklungsbank (KfW) oder die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH direkt, spricht aber allgemeine Empfehlungen für die Gebergemeinschaft aus. Diese nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Aus Sicht der Bundesregierung ist aus dem Bericht u. a. festzuhalten:

- a) Der Bericht enthält keine neuen Beweise für konkrete Fälle von Menschenrechtsverletzungen, sondern bezieht sich auf bereits veröffentlichte Vorwürfe zu Fällen aus den Jahren 2013-2017. Obwohl öffentlich bekannt gemacht wurde, dass auch neue Vorwürfe dem Panel vorgetragen werden können, wurden solche nicht erhoben.
- b) Im Hinblick auf die konkreten Vorwürfe hält der Bericht u. a. fest, dass es keine Hinweise für Menschenrechtsverletzungen gab, die von WWF-Mitarbeitenden selbst begangen oder unterstützt wurden.
- c) Das Pillay-Panel erkennt an, dass sich in vielen der Regionen und Kontexten, in denen der WWF arbeitet, enorme Herausforderungen im Hinblick auf Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung von Menschenrechten stellen. Der WWF habe Menschenrechte seit langem stark in grundlegenden Papieren und Strategien verankert. Mehr als 60 Prozent des Budgets gehen in die Unterstützung lokaler Gemeinwesensentwicklung, um die Interessen des Naturschutzes und der lokalen Bevölkerung zusammenzubringen.
- d) Die Umsetzung der selbst formulierten Ansprüche (u. a. festgehalten in dem Conservation and Human Rights Framework (2009) sowie dem Statement of Principles on Indigenous Peoples and Conservation (1996, aktualisiert 2008)) war jedoch in einigen der vom Pillay-Panel untersuchten Fälle im Kongobecken schwach. Die Analyse der Vorwurfsfälle ergab, dass es insbesondere bei der lokalen und nationalen Umsetzung prozedurale und organisatorische Schwächen gab und dass sich dadurch Zeitverzögerungen und Unsicherheiten bei der Aufklärung ergaben.
- e) Der WWF hat seit Bekanntwerden der Vorwürfe 2018 einen Reformprozess initiiert und setzt diesen aktuell um. Dieser betrifft die Strukturen und Prozesse sowohl innerhalb des WWF-Netzwerks als auch die Arbeit in den Vorhaben sowie die Aufarbeitung von konkreten Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen. Die Panel-Mitglieder erkennen an, dass der WWF sich mit seiner Reform vielfach bereits deutlich in die Richtung der Panel-Empfehlungen bewegt hat. Hier wird u. a. auch der Löning-Bericht von WWF-Deutschland genannt, der bereits 2019 untersucht hat, wie das Thema Menschenrechte bei WWF-Deutschland verankert ist. Seine Empfehlungen werden umgesetzt.
- f) Systematische prozedurale und organisatorische Fortschritte hinsichtlich der Verankerung der menschenrechtlichen Sorgfalt sind seit 2019 zu verzeichnen, v.a. durch die Einführung des Environmental and Social Safeguards Framework (ESSF) mit einheitlichen Standards sowie klaren Rollen und Verantwortlichkeiten; die Wirksamkeit des ESSF konnte das Panel zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht bewerten. Es empfiehlt eine Überprüfung in zwei Jahren.

Die Bundesregierung erwartet, dass der WWF die konkreten Empfehlungen des Berichts und den Aktionsplan schnell und effizient umsetzt. Die Bundesregierung erkennt an, dass der WWF in diese Richtung bereits wichtige Schritte eingeleitet hat und begleitet diese Umsetzung eng – der WWF Deutschland berichtet regelmäßig an die Bundesregierung.

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit der DR Kongo hat das BMZ mit dem Projektträger, der staatlichen kongolesischen Naturschutzbehörde ICCN, Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass in den Schutzgebieten, die von der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der DR Kongo gefördert werden, der Schutz von Menschenrechten gewährleistet wird. Diese Vereinbarungen entsprechen den Empfehlungen des Pillay-Berichts.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich auch die Ergebnisse der Arbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), das durch die KfW beauftragt worden war. Der Bericht spricht der KfW ähnliche Empfehlungen hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Schutz- und Sorgfaltspflichten aus wie der Pillay-Bericht dem WWF. Die KfW greift die Empfehlungen des DIMR auf und verbessert ihr Instrumentarium für Prüfung und Monitoring fortlaufend, um auf menschenrechtliche Risiken im Spannungsfeld mit lokalen Sicherheits- und Konfliktdynamiken angemessen zu reagieren (weitere Details sind im Online-Dossier der KfW zu finden: www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Unsere-Themen/Biodiversitaet/Dossier-Biodiversitaet/#).

Die KfW hat sich auf die Durchführung umfassender Umwelt- und Sozialprüfungen für Schutzgebietsvorhaben (auch im Bestand) verpflichtet; insbesondere auch bei den Vorhaben, die menschenrechtliche Risiken bergen. Menschenrechtliche Schutzpflichten werden in sämtlichen Verträgen mit staatlichen Partnern und Nichtregierungsorganisationen verankert. Die Berichtspflichten aller Partner umfassten bereits vorher alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben stehenden relevanten Vorfälle, sind aber aufgrund der Erfahrungen noch einmal verschärft worden. Konkrete Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort (z. B. Berücksichtigung menschenrechtlicher Risiken während einer Prüfung) werden derzeit in die bestehenden Instrumente integriert, um ihre Anwendung noch effektiver zu machen.

Die KfW ist sich der Verantwortung als bedeutende Finanzierungsinstitution im Naturschutzsektor bewusst. Als Ergebnis der bisherigen Aufarbeitung wird die KfW noch aktiver sein, um möglichen zukünftigen Konflikten zwischen Anrainern und Parkbehörden oder gar Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Die GIZ unterhält keine vertraglichen Beziehungen mit dem WWF, die in einem direkten Zusammenhang mit den im Pillay-Bericht untersuchten Fällen stehen. Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit gibt es derzeit auch keine vertraglichen Konstellationen, in denen der WWF im Kontext eines Co-Managements staatlicher Schutzgebiete finanziell gefördert wird. Die systemischen Herausforderungen, die der Pillay-Bericht der Organisationsstruktur des WWF-Netzwerks attestiert, haben gleichwohl auch für die Gestaltung der sonstigen Kooperation der GIZ mit dem WWF Relevanz. Als Konsequenz wird die GIZ im Fall von Kooperationen mehr Klarheit über die WWF-internen Umsetzungsvereinbarungen, Kapazitäten und Rechenschaftslegung einfordern. Im Hinblick auf Risikoanalyse und Minderungsmaßnahmen wird die GIZ zukünftig detailliertere Projektvorschläge als Grundlage für Verträge zu Finanzierungen anfordern.

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass trotz regelmäßiger Fortschrittsberichte und Vor-Ort-Besuche von KfW und GIZ der Pillay-Bericht erhebliche Mängel bei der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht des WWFs, aber auch bei der KfW selbst festgestellt hat?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. War der Bundesregierung, KfW oder GIZ vor der Veröffentlichung des Pillay-Berichts bekannt, dass keines der zwischen dem WWF und den Regierungen der Projektländer geschlossenen Memorandums of Understanding (MoUs) und keiner der Co-Management-Verträge Bezug nimmt auf (i) die Verantwortung der Regierungen und deren Nationalparkbehörden zur Einhaltung von Menschenrechten und Indigenen-Rechten und (ii) auf die menschenrechtlichen Standards des WWFs?

Der KfW als Durchführungsorganisation waren die Absichtserklärungen (Memorandums of Understanding – MoU) bzw. Co-Managementverträge bekannt. Bezüglich der technischen Zusammenarbeit (GIZ) wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Wenn ja,

- a) wie konnten Bundesregierung, KfW oder GIZ davon ausgehen, dass der WWF trotz Fehlens dieser Bezüge seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommt und die vom DIMR aufgelisteten Menschenrechte (i) bis (iv) auch gegenüber seinen Projekt- und Vertragspartnern nachhält?

Im Rahmen seines allgemeinen Bekenntnisses zu den Menschenrechten ist der WWF International einer der Unterzeichner des Conservation and Human Rights Framework der Conservation Initiative on Human Rights. Darin verpflichtet er sich, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und Sorge zu tragen, dass diese bei seinen Aktivitäten nicht verletzt werden. Daneben existieren weitere Richtlinien zur Berücksichtigung relevanter Menschenrechtsaspekte im Rahmen von Naturschutzaktivitäten, wie z. B. die Grundsatzerklärung des WWF zu indigenen Völkern und Naturschutz, die explizit Bezug auf internationale Menschenrechtsstandards nehmen.

Die finanzierten Aktivitäten waren grundsätzlich geeignet, die Situation trotz des konfliktiven Umfelds zu verbessern, z. B. durch Ausbildung von Rangern. Fortschrittskontrollen vor Ort sowie die erhaltenen Berichte ergaben darüber hinaus keine Anhaltspunkte für begangene oder unterstützte Menschenrechtsverletzungen durch Mitarbeiter des WWF, wie vom Pillay-Bericht auch bestätigt (S. 1 des Pillay-Berichts).

- b) warum haben Bundesregierung, KfW oder GIZ die Aufnahme menschenrechtlicher Bezüge in die genannten Verträge nicht zur Bedingung für weitere Finanzierungen des WWFs gemacht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde der Umgang mit den Standards für laufende Projekte ab 2019 vertraglich nachverhandelt und per Bestätigungsschreiben schriftlich fixiert. In Neuverträgen sind Umwelt- und Sozialstandards vollumfänglich abgebildet gemäß der KfW-Nachhaltigkeitsrichtlinie (www.kfw-entwicklungsbank.de/PDF/Download-Center/PDF-Dokumente-Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_DE.pdf).

Wenn nein,

- a) haben Bundesregierung, KfW oder GIZ die genannten Dokumente nicht ausgehändigt bekommen oder aus anderweitigen Gründen (bitte gegebenenfalls nennen) nicht eingesehen?
- b) wie haben Bundesregierung, KfW oder GIZ überprüft, inwiefern der WWF in seinen Projekten die vom DIMR aufgelisteten Menschenrechte (i) bis (iv) einhält und gegenüber seinen Projekt- und Vertragspartnern nachhält?

Es wird verwiesen auf die Antworten zu den Fragen 2a und 2b.

3. War der Bundesregierung, KfW oder GIZ vor Veröffentlichung des Pillay-Berichts bekannt, dass der WWF 2018 selbst auf das Fehlen menschenrechtlicher Bezüge in den unter Frage 1 genannten Abkommen hinwies, dagegen jedoch nichts unternommen hat?

Wenn ja, haben dazu Diskussionen mit dem WWF stattgefunden, und was waren deren Ergebnisse?

Die Frage wird mit Bezug zu den in Frage 2 genannten Abkommen beantwortet. Der Bundesregierung und der KfW lagen diesbezüglich keine Informationen vor.

4. Inwiefern ist der WWF nach Informationen von Bundesregierung, KfW oder GIZ dabei, mit den Regierungen der Länder, in denen auch die Bundesregierung Aktivitäten des WWFs finanziert, neue MoUs bzw. Co-Management-Verträge zu verhandeln, die die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht beider Vertragspartner festschreibt?
 - a) Wenn ja, um welche Länder und Schutzgebiete handelt es sich, und was sind aus Sicht der Bundesregierung die Mindestanforderungen, die dabei erfüllt werden müssten?

Die Fragen 4 und 4a werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung steht überall dort im Dialog mit dem WWF, wo BMZ-Finanzierungen berührt sind. Die Verhandlung entsprechender Verträge und MoU obliegt den Vertragspartnern; die Bundesregierung ist kein Vertragspartner. Gleichwohl wirkt sie darauf hin, dass Vereinbarungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den entsprechenden Dokumenten verankert werden.

Die KfW beurteilt MoUs bzw. Co-Managementverträge und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Rahmen der Projektprüfung unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes des jeweiligen Vorhabens. Die Kriterien jeder Prüfung entsprechen ihren menschenrechtlichen Standards. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- b) Inwiefern werden die MoUs und Co-Management-Verträge öffentlich gemacht werden, um transparent zu machen, wie der WWF seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommt?

MoUs bzw. Co-Managementverträge werden zwischen WWF und seinen staatlichen Partnern verhandelt und unterzeichnet. Über die Veröffentlichung entscheiden der WWF und seine Partner.

5. War der Bundesregierung, KfW oder GIZ vor der Veröffentlichung des Pillay-Berichts bekannt, dass WWF-Geberorganisationen wie der WWF Deutschland den WWF-Landesbüros der Projektländer bis 2019 keine klaren Handreichungen zur Verfügung stellten, wie sie die Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen in der Praxis umsetzen sollten und könnten (S. 11)?

Dieser Umstand war der Bundesregierung und den Durchführungsorganisationen seit Veröffentlichung des Löning-Berichts 2019 bekannt.

Wenn ja,

- a) wie konnten Bundesregierung, KfW oder GIZ davon ausgehen, dass der WWF trotz Fehlens solcher Handreichungen seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommt und die vom DIMR aufgelisteten Menschenrechte (i) bis (iv) auch gegenüber seinen Projekt- und Vertragspartnern nachhält?

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Löning-Berichts befanden sich Bundesregierung, KfW und GIZ bereits im Dialog mit dem WWF Deutschland dazu, wie dieser in Zukunft seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besser nachkommen kann. Zudem hatte sich der WWF zu diesem Zeitpunkt schon durch verschiedene Maßnahmen für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in von ihm geförderten Schutzgebieten engagiert, die im Pillay-Bericht positive Erwähnung finden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- b) warum haben Bundesregierung, KfW oder GIZ die Aufnahme solcher Handreichungen nicht zur Bedingung für weitere Finanzierungen des WWFs gemacht?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt ausdrücklich, dass der WWF eine Überarbeitung seiner Handreichungen eingeleitet hat. KfW und GIZ haben die vertraglichen Bedingungen mit dem WWF zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachträglich präzisiert, hierzu wird ergänzend verwiesen auf die Antwort zu Frage 2b. Es wurden keine weiteren Finanzierungen mit dem WWF unterzeichnet, bis diese Präzisierung abgeschlossen war.

Wenn nein,

- a) haben Bundesregierung, KfW oder GIZ nicht analysiert, wie der WWF Deutschland seine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht gegenüber den WWF-Büros in den Projektländern nachhält?
- b) wie haben Bundesregierung, KfW oder GIZ überprüft, inwiefern der WWF in seinen Projekten die vom DIMR aufgelisteten Menschenrechte (i) bis (iv) einhält und gegenüber seinen Projekt- und Vertragspartnern nachhält?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 sowie 5a und 5b wird verwiesen.

6. Inwiefern ist der WWF nach Informationen von Bundesregierung, KfW oder GIZ dabei, die in Frage 5 genannten Handreichungen zu entwickeln?

Nach Informationen der Bundesregierung hat das WWF-Netzwerk sein Environmental and Social Safeguards Framework (ESSF) formuliert, das den Rahmen und die Leitlinien für menschenrechtliche Aspekte seiner Arbeit konkretisiert und verbindlich für das gesamte Netzwerk festlegt. Die einzelnen Richtlinien des ESSF werden gegenwärtig finalisiert. Die bisherigen Ergebnisse sind

im Internet abrufbar: https://wwf.panda.org/discover/people_and_conservation/advancing_social_policies_and_principles/. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird es dazu im Laufe des Jahres 2021 öffentliche Konsultationen geben. Zudem wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Welche Aspekte werden diese Handreichungen nach Information der Bundesregierung haben, und was sind aus Sicht der Bundesregierung die Mindestanforderungen für diese Handreichungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Handreichungen eine Hilfestellung zur Anwendung der relevanten menschenrechtlichen Standards darstellen. Die Bundesregierung und die Durchführungsorganisationen erwarten vom WWF, dass das ESSF die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gewährleistet.

- b) Inwiefern werden diese Handreichungen öffentlich gemacht werden, um transparent zu machen, wie der WWF seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommt?

Die Handreichungen sind WWF-interne Dokumente, eine Veröffentlichung obliegt daher dem WWF. Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

7. Inwiefern haben Bundesregierung, KfW oder GIZ in der Vergangenheit überprüft, ob die WWF-Programmbüros in den Projektländern die notwendigen Ressourcen für die Einhaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und die Durchsetzung von Menschenrechten hatten?

Was war das Ergebnis dieser Prüfungen?

Falls solche Prüfungen nicht durchgeführt wurden, wie überprüften Bundesregierung, KfW oder GIZ dann, dass diese Büros die vom DIMR aufgelisteten Menschenrechte (i) bis (iv) in den von der Bundesregierung mitfinanzierten Projekten nachhalten würden?

Eine Bewertung der Kapazitäten hinsichtlich der Umsetzung der vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen ist Teil der projektbezogenen Prüfungen der Durchführungsorganisationen. Grundlage für eine positive Finanzierungsentscheidung war die Einschätzung, dass Partner bzw. Finanzierungsempfänger ein notwendiges Maß an Ressourcen und Kapazitäten bereitstellen, um eine ordentliche Projektdurchführung inkl. der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

8. Inwiefern genügten vor 2018 die Risikobewertungen, die der WWF vor dem Start neuer Projekte, dem Fortführen alter Projekte oder dem Abschluss von MoUs vornahm, den Ansprüchen von Bundesregierung, KfW oder GIZ für eine Finanzierung der betreffenden Projekte?

- a) Haben Bundesregierung, KfW oder GIZ diese Bewertungen selbst geprüft?

Was war das Ergebnis dieser Prüfungen?

- b) Inwiefern haben Bundesregierung, KfW oder GIZ eigene Risikobewertungen durchgeführt und mit denen des WWF abgeglichen?

Was war das Ergebnis dieses Abgleichs?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Die GIZ und KfW führen bei der Prüfung eines Vorhabens eigene Risikobewertungen durch, die auch die teils menschenrechtlich hoch problematischen Kontexte berücksichtigen. Dies hat Einfluss auf die Gestaltung der Maßnahmen. Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 7 und 18c sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Es fand kein systematischer Abgleich mit den Risikobewertungen des WWF statt; stattdessen wurden eigene Risikobewertungen durchgeführt.

9. Inwiefern haben der WWF Deutschland und die WWF-Programmbüros nach Einschätzung der Bundesregierung mittlerweile genügend Expertise und Kapazitäten für die Implementierung und Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen und für Sozialprogramme, die eine weitere Finanzierung durch die Bundesregierung, KfW oder GIZ rechtfertigen?

Wie kommt die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Wie im Pillay-Bericht dargelegt, ist die vollumfängliche Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ein komplexer Prozess. Entsprechend befinden sich die notwendigen Kapazitäten und Expertise im Aufbau. Die Bundesregierung erkennt an, dass der WWF in diese Richtung bereits wichtige Schritte eingeleitet und teilweise schon umgesetzt hat und begleitet diese Umsetzung eng (vgl. auch die Vorbemerkung der Bundesregierung). Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2a und 2b sowie 5a und 5b verwiesen.

Unter anderem der Pillay-Bericht bestätigt diesbezüglich Fortschritte beim WWF (S. 149). Der WWF hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung zudem die meisten Empfehlungen des Löning-Berichts des WWF Deutschlands von 2019 bereits umgesetzt, die restlichen Empfehlungen befinden sich in der Umsetzung.

10. Gibt es nach Informationen der Bundesregierung, KfW oder GIZ mittlerweile ein festes Prozedere, wie der WWF mit Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen in seinen Projekten umgeht?

Wenn ja, wie sieht dieses aus und inwiefern ist dabei die Überprüfung der Beschwerden durch unabhängige Dritte verpflichtend vorgesehen?

Der WWF sieht im Rahmen seines Environmental and Social Safeguard Framework die Einrichtung von lokalen Beschwerdemechanismen nach internationalen Standards vor. Dies ist zum Teil bereits umgesetzt oder im Aufbau. Eine Überprüfung der Beschwerden durch unabhängige Dritte ist Teil der Mechanismen. Weitere Beschwerde- und Konfliktlösemöglichkeiten im Kontext des WWF-Netzwerks bestehen über eine Ombudsperson (siehe Verweis auf Webseite in der Antwort zu Frage 6).

11. Inwiefern hatten Bundesregierung, KfW oder GIZ in den letzten Jahren den Eindruck, dass der WWF sie in den vergangenen Jahren offen und realistisch über bestehende Probleme, insbesondere von Menschenrechtsverletzungen, in von der Bundesregierung mitfinanzierten Schutzgebieten informiert hat?

Die Kommunikation hat sich nach Einschätzung von Bundesregierung, KfW und GIZ in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert.

- a) Woran machen sie diesen Eindruck fest?

Informationen über relevante Entwicklungen in den Partnerländern, ob mit oder ohne unmittelbaren Projektbezug, wurden zeitnah kommuniziert und eine Klärung mit den staatlichen Stellen vorangetrieben.

- b) Haben Bundesregierung, KfW oder GIZ eigene Untersuchungen durchgeführt, um einen Eindruck über die Problemlage zu gewinnen und die Berichte des WWFs zu überprüfen?

Wenn ja, bitte anführen, in welchen Fällen die Bundesregierung, KfW oder GIZ seit 2015 eigene Untersuchungen durchgeführt hat und inwiefern diese die Schilderungen des WWFs bestätigt oder korrigiert haben?

Folgende Studien wurden durchgeführt, um einen Eindruck über die allgemeine Problemlage zu gewinnen:

„Menschenrechte und Schutzgebiete im Kongobecken“ (beauftragt durch KfW/GIZ) 2019, initiiert Anfang 2018. Zum Untersuchungsauftrag und der Methodik im Detail wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8418 verwiesen.

„Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und den Interessen der lokalen Bevölkerung im Lobéké Nationalpark (Kamerun)“ (beauftragt durch Forschungskooperation zwischen KfW und Seminar für ländliche Entwicklung/ Humboldt Universität Berlin) 2019, initiiert Ende 2017. Die Ergebnisse der Studie sind öffentlich (<https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/20776>).

„Achtung von Menschenrechten und Sozial- und Sicherheitsstandards im Salonga-Nationalpark (DR Kongo)“ (beauftragt durch KfW, durchgeführt von Experten des Umwelt- und Sozialberaters MFC unter Begleitung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)) 2020, initiiert 2019. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie der Bericht des DIMR sind auf der Webseite der KfW einsehbar (www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Unsere-Themen/Biodiversit%C3%A4t/Dossier-Biodiversit%C3%A4t/).

Aus den genannten Studien konnten keine Inkonsistenzen in der Kommunikation des WWF abgeleitet werden.

12. Haben die Bundesregierung, KfW oder GIZ in der Vergangenheit Vorgaben bei Managementplänen oder Vertragsbestandteilen gemacht, um damit die Einhaltung von Menschenrechten und einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den von ihr finanzierten Projekten abzusichern?

Wenn ja, bitte dazu angeben, wie oft und bei welchen Projekten bzw. Schutzgebieten dies vorkam, und welche Vorgaben wurden jeweils konkret gemacht (bitte ab 2010 anführen)?

Mehrjährige Managementpläne für Schutzgebiete wurden und werden üblicherweise von den Partnerbehörden nach nationalen Vorgaben erstellt. Im Rahmen laufender Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzgebietsmanagements, beispielsweise im Kongobecken, unterstützt die deutsche EZ die Consultants und Nichtregierungsorganisationen. In diesem Zusammenhang werden auch Aspekte der Umwelt- und Sozialverträglichkeit und des Menschenrechtsschutzes auf Grundlage der für die Durchführungsorganisationen verbindlichen Standards und deren Implementierungsmöglichkeiten im Rahmen der operativen Planung eingebracht und besprochen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu

Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2750).

Die Analyse menschenrechtlicher und weiterer sozialer Risiken ist darüber hinaus integraler Bestandteil der Projektprüfung; die Durchführungsorganisationen sind seit 2013 verpflichtet, dem BMZ dazu zu berichten. Die Durchführungsorganisationen sichern ihrerseits die Beachtung und Umsetzung der entwicklungspolitischen Vorgaben der Bundesregierung gegenüber Empfängern von Finanzierungen durch die Aufnahme von allgemeinen und spezifischen Klauseln zur Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung in Finanzierungs- und Darlehensverträgen vertraglich ab.

13. Inwiefern haben die Bundesregierung, KfW oder GIZ (a) untereinander und (b) mit dem WWF Deutschland die Ergebnisse des Pillay-Berichts diskutiert?

Sowohl untereinander als auch mit dem WWF sind die Ergebnisse des Pillay-Berichts und der anderen Berichte diskutiert worden. Der Dialog dazu wird fortgesetzt.

Was waren jeweils die Ergebnisse dieser Diskussionen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche Konsequenzen ziehen die Bundesregierung, KfW oder GIZ aus dem Pillay-Bericht, der auch bilateralen Gebern wie der Bundesregierung und KfW attestiert, die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen in den über den WWF finanzierten Projekten nicht ausreichend überprüft zu haben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Eingedenk der Tatsache, dass die Bundesregierung in vielen Schutzgebieten Ausrüstung, Verpflegung und Prämien für Parkwächter gezahlt hat, welche Vorkehrungen hat sie getroffen, damit im Rahmen der damit finanzierten Patrouillen keine Menschenrechtsverletzungen stattfinden, und wie hat sie die Einhaltung der für die Bundesregierung, KfW oder GIZ bindenden Menschenrechtsstandards im Rahmen dieser Patrouillen überprüft?

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden ausschließlich durch die KfW durchgeführt. Wie alle Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit beruhen auch die Projekte im Naturschutzsektor auf dem Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung und dem BMZ-Menschenrechtskonzept. Die dafür maßgeblichen Anforderungen und Prozesse finden sich in den Safeguard-Systemen der KfW, die u. a. auf den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe sowie dem BMZ-Menschenrechtsleitfaden aufgebaut sind. Die Projektpartner werden vertraglich zur Umsetzung der Safeguard-Anforderungen verpflichtet. Dazu gehört auch die Pflicht der sofortigen Berichterstattung bei besonderen Vorkommnissen (im Rahmen von Schutzgebietsvorhaben z. B. Übergriffe von Schutzgebietspersonal auf Mitglieder lokaler Gemeinschaften).

Die Arbeit der Partner fördert die KfW durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor Ort. Dazu zählen insbesondere Trainings des Schutzgebietspersonals zu Menschenrechtsstandards, zur Anwendung des Prinzips der Verhältnismä-

Bigkeit bei der Abwehr von Bedrohungen und zur Interaktion mit Anrainergemeinden.

Die vollumfängliche Umsetzung der anzuwendenden Umwelt- und Sozialstandards stellt bei Schutzgebietsvorhaben insbesondere in fragilen Kontexten mit volatiler Sicherheitslage jedoch eine große Herausforderung dar. Dieser Situation begegnet die KfW durch zusätzliche, auf den Schutzgebietskontext zugeschnittene Maßnahmen, die derzeit unter Hinzuziehung der Ergebnisse des DIMR überprüft und weiterentwickelt werden. Die Projektumsetzung wird darüber hinaus noch intensiver als zuvor von politischem Dialog mit den Partnerregierungen begleitet. Zudem wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Inwiefern haben nach Meinung der Bundesregierung die Umwelt- und Sozialmanagementsysteme von KfW und GIZ dabei versagt, zu prüfen, ob Vertrags- und Projektpartner in Schutzgebieten die menschenrechtlichen Verpflichtungen von KfW und GIZ nachhalten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung Änderungen bei den Umwelt- und Sozialmanagementsystemen von KfW und GIZ vorgesehen, um dem menschenrechtlichen Mandat der beiden Organisationen zu genügen?

Die Umwelt- und Sozialmanagementsysteme der Durchführungsorganisationen entsprechen den Vorgaben des BMZ zu menschenrechtlicher Sorgfalt und bilden Standards internationaler Safeguardssysteme ab. Sie unterliegen einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Werden die Bundesregierung, KfW oder GIZ zukünftig Informationen dazu veröffentlichen,
 - a) welche Risikobewertung sie einzelnen Schutzgebietsfinanzierungen zugrunde legt;
 - b) wie sie die Kapazität von Partnern bewertet und überprüft, menschenrechtliche Verpflichtungen der KfW bei der Projektimplementierung umzusetzen;
 - c) welche Maßnahmen sie ergreift, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, wie wollen die Bundesregierung, KfW oder GIZ zukünftig die Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflicht transparent machen, wie es das DIMR fordert?

Die Fragen 18a bis 18c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 festgelegt, dass die Vorgaben zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, inklusive der Vorgaben zur öffentlichen Berichterstattung, auch für die entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen wie die KfW und die GIZ gelten.

Für alle neu zugesagten Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit, die ab dem 1. Januar 2020 geprüft wurden, werden die Risikoeinstufungen sowie eine zu-

sammenfassende Erläuterung in der öffentlich zugänglichen Projektdatenbank veröffentlicht (www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Projekte/Projektdatenbank/index.jsp?query=*&page=1&rows=10&sortBy=relevance&sortOrder=desc&facet.filter.language=de&dymFailover=true&groups=1).

Auch die GIZ stellt als Bundesunternehmen zahlreiche Informationen über ihre Arbeit zur Verfügung, einschließlich Projektdaten, die öffentlich zugänglich sind (www.giz.de/de/ueber_die_giz/288.html). Die von der GIZ durchgeführten Vorhaben werden einer Risikoeinstufung unterzogen. Diese wird bislang nicht veröffentlicht.

Die Bewertung der Kapazität von Partnern wird nicht veröffentlicht, da die Informationen vertraulich sind und politisch sensibel sein können.

Die KfW prüft und bewertet ihre Erkenntnisse entsprechend der banküblichen Sorgfaltspflichten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden im Rahmen des Projektvorbereitungsprozesses mit dem BMZ geteilt und erörtert. Zur Überprüfung während der Projektumsetzung vgl. Frage 15.

Die KfW hat eine Webseite eingerichtet, die am Beispiel Kongobecken aufzeigt, welche Maßnahmen zur Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen zur Anwendung kommen (vergleiche hierzu das in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannte Dossier).

